

18. Sind die Kaufmannsgerichte zuständig für die Klage eines Kaufmanns aus der Bürgschaft, die ein Dritter für die aus dem Dienstverhältnisse herrührende Verbindlichkeit eines Handlungsgehilfen übernommen hat?

Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 §§ 1, 5 Nr. 6, 6.

VL Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1909 i. S. Br. u. L. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. VI. 384/08.

- I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangte wegen Verletzung der Konkurrenzklausel von Seiten ihrer früheren Verkäuferin, der Ehefrau des Beklagten Br., von diesem, der schriftlich die solidarische Haftung für die Vertragspflichten seiner Frau übernommen hatte, sowie vom Beklagten L. wegen der von diesem schriftlich geleisteten selbstschuldnerischen Bürgschaft die Zahlung der bedungenen Vertragsstrafe von 1000 M. Die Beklagten schützten die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor, da die Sache der ausschließlichen Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts unterliege. Diese Einrede wurde durch Zwischenurteil des Landgerichts verworfen, die von den Beklagten eingelegte Berufung vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Streitigkeit zwischen der Klägerin als Geschäftsherrin und der Ehefrau Br. als ihrer früheren Handlungsgehilfin über den Verfall der auf die Überschreitung des Konkurrenzverbotes gesetzten Vertragsstrafe nach § 1, § 5 Nr. 6 und § 6 des Ges., betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 zur ausschließlichen Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehören würde. Es betrachtet das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und den beiden Beklagten als selbstschuldnerische Bürgschaft. ... Für den Anspruch aus dem Bürgschaftsvertrage aber sieht der Berufungsrichter die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichtes nicht als gegeben an. Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte habe zwar in bewusster Abweichung von der Zuständigkeitsnorm des § 1 des Gesetzes über die Gewerbegerichte die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte nicht auf

die Fälle von Streitigkeiten bestimmter Art beschränkt, in denen sich Prinzipal und Gehilfe oder Lehrling als Prozeßparteien gegenüberständen, sondern auf alle Fälle erstreckt, in denen die Streitigkeit aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse herrühre, möge auch infolge in- zwischen eingetretener Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge ein Wechsel in der Person der Parteien stattgefunden haben. Allein daraus ergebe sich nicht, daß die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auf alle Streitigkeiten ausgedehnt werden dürfe, die mit dem Dienst- oder Lehrverhältnisse in irgend einer Beziehung ständen. Die Streitigkeit müsse vielmehr aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse selber her-rühren, aus ihm entsprungen sein. Die Zuständigkeitsnorm des § 1 KfmGerGes. sei Ausnahmebestimmung und als solche ein- engender Auslegung unterworfen. Der Anspruch aus der Bürgschaft sei zwar akzessorischer Natur; Inhalt und Umfang der Verpflichtung des Bürgen bemesse sich nach der Hauptschuld. Die Frage dagegen, ob der Bürge zu leisten habe, ob also seine Haftung in Anspruch genommen werden dürfe, sei nach den Regeln der Bürgschaft zu ent- scheiden. Grundlage der Verpflichtung des Bürgen sei daher das Bürgschaftsverhältnis, nicht aber die Hauptverbindlichkeit, auf die sich die Bürgschaft bezieht.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 1 und 5 Nr. 6 KfmGerGes. In diesem sei die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte nicht persönlich abgegrenzt, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geregelt, sie be- stimme sich nach dem Rechtsverhältnisse, worin der Anspruch wurzle. Hierfür könne aber nicht die Bürgschaft allein, losgelöst von dem Hauptschuldverhältnisse, in Betracht gezogen werden. Zur Entscheidung des Gerichtes stehe nicht bloß die Bürgschaftsverpflichtung als solche, sondern die Frage, ob der Anspruch gegen den Hauptschuldner be- gründet, hier, ob von diesem die Vertragsstrafe verwirkt sei. Erst wenn dies feststehe, komme die Verpflichtung des Bürgen in Frage. Bei der von den Vorinstanzen vertretenen Ansicht würde der ordent- liche Richter über ein Rechtsverhältnis zunächst zu entscheiden haben, für das gerade ein Sondergericht vom Gesetzgeber besonders bestellt sei, und würde diesem Gerichte die Entscheidung über das Rechts- verhältnis entzogen.

Die Einwendungen der Revision greifen nicht durch; es ist vielmehr der Auffassung der Vorinstanzen beizutreten.

Das Berufungsgericht hat vor allem darin Recht, daß sich das Sondergerichtsgesetz gegenüber der Regelnorm der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte als Ausnahmegesetz darstellt (vgl. §§ 12, 13, 14 OBG.) und daß deshalb der § 1 KfmGerGes. eine ausdehnende Interpretation nicht zuläßt. Aus dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung aber ist die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichtes für die Streitigkeit zwischen dem Gläubiger und dem außerhalb des Dienst- oder Lehrverhältnisses stehenden Bürgen nicht zu begründen, und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt sich für eine Absicht des Gesetzgebers, auch solche Streitigkeiten der Sondergerichtsbarkeit zu unterstellen, nichts entnehmen. Die Worte des § 1: „Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits“, bringen zum Ausdruck, daß das Kaufmannsgericht zuständig sein soll für die aus dem kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisse herrührenden Streitigkeiten; in diesem Rechtsverhältnisse also muß die tatsächliche und rechtliche Grundlage des streitigen Anspruches beruhen. Mit der von § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/29. September 1901 abweichenden Wortfassung wurde bezweckt, für die Kaufmannsgerichtsbarkeit jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß das Sondergericht auch dann zuständig sein soll, wenn der Anspruch vor oder nach der Erhebung der Klage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist, was für die Gewerbegerichte streitig und von der Rechtsprechung (so in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 193, vgl. Bd. 55 S. 265) verneint worden war.

Vgl. Begründung zum Entwurf des KfmGerGes., Druckf. des Reichst. 11. Legislaturper. I. Sess. 1903/04 Nr. 143 S. 9; Jaeger, in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 1 S. 4 flg., und nunmehr Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsen., vom 19. November 1907, Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 114 flg.

Wenn nun insofern nicht die Rücksicht auf die Person der prozessierenden Parteien, sondern der sachliche Inhalt des Rechtsverhältnisses für die Zuständigkeit maßgebend ist, so darf doch auch in sachlicher Richtung die Grenzlinie nicht weiter gezogen werden, als es die positiven Vorschriften der §§ 1, 5 des Gesetzes erlauben. Bei der Rechtsnachfolge in den streitigen Anspruch verhält es sich wesentlich

anders, als bei der Bürgschaft. Im ersteren Falle ist und bleibt der Anspruch ein solcher „aus“ dem Dienst- oder Lehrverhältnisse, und es tritt nur der die Rechtsnachfolge begründende Vorgang hinzu, der das Wesen der übergehenden Forderung nicht berührt und keine neue Obligation schafft. Die Bürgschaftsverpflichtung aber wird nach § 765 BGB. erst begründet durch einen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen abgeschlossenen Vertrag, der vom Gesetze nach Form und Inhalt besonders geregelt ist, seine eigene tatsächliche und rechtliche Grundlage hat und insoweit selbständige Verpflichtungen erzeugt. Freilich ist die Verpflichtung des Bürgen im Verhältnisse zu derjenigen des Hauptschuldners accessorischer Natur; es ist für jene der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend (§ 767 BGB.). Gleichwohl ist die Verpflichtung des Bürgen mit der Verbindlichkeit des Dritten, für deren Erfüllung er einzustehen übernimmt (§ 765 BGB.), nicht identisch; sie besteht neben der Hauptschuld und kann nach mehrfacher Richtung einer anderen Beurteilung als diese unterstehen. So ist für die Verpflichtungen des Bürgen aus dem Bürgschaftsvertrage selbst, für die Frage, unter welchen Voraussetzungen er dem Gläubiger für die Hauptschuld einzustehen hat, das eigene örtliche Recht der Bürgschaftsverpflichtung maßgebend (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 315 flg.). Der Gerichtsstand kann für den Hauptschuldner und den Bürgen ein verschiedener sein (nach der bisher herrschenden Ansicht selbst der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts, § 29 BPD., ein verschiedener). Die Rechtskraft eines Urteils, das im Rechtsstreite zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner oder dem Bürgen ergeht, wirkt nicht gegenüber dem Bürgen oder dem Hauptschuldner, außer soweit § 768 BGB. eingreift (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 110).

Das Bedenken der Revision, daß der Richter in dem Rechtsstreite zwischen Gläubiger und Bürgen auch — bei darüber bestehendem Streite — über den Bestand der Hauptschuld zu urteilen hätte, würde keinesfalls durchschlagen. Es liegt durchaus in der Regel, daß der ordentliche Zivilrichter über präjudizielle Rechtsverhältnisse, über privatrechtliche (wie selbst über öffentlichrechtliche) Fragen, soweit diese sein Urteil über den Streitgegenstand bedingen, auch dann zu befinden hat, wenn zur selbständigen Entscheidung hierüber ein anderer Richter zuständig wäre. Umgekehrt aber wäre zu

fragen, ob der Gesetzgeber beabsichtigt haben könne, dem Sondergerichte die Entscheidung über Fragen des Bürgschaftsrechtes zuzuweisen, einer Rechtsmaterie, die mit dem Dienst- oder Lehrverhältnisse an sich nichts zu tun hat, und für deren Beurteilung es nicht auf kaufmännische Sachkunde, sondern auf Rechts- und Gesetzkunde des Richters ankommen wird. Auch der sozialpolitische oder wirtschaftliche Zweck, der für die Einrichtung dieser Sondergerichtsbarkeit bestimmend gewesen ist, würde es nicht rechtfertigen, der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichtes einen Streitgegenstand zu unterstellen, der, wie die Bürgschaft, offenbar außerhalb des in § 1 des Gesetzes umschriebenen Rahmens gelegen ist.

Die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichtes für Klagen gegen den Bürgen wird denn auch in der bezüglichen Literatur vorwiegend verneint.

Vgl. Haas, *KfmGerGes.* zu § 1 Bem. 1c S. 8; Menzinger u. Brenner, *KfmGerGes.* zu § 1 Nr. 4 S. 21; Kulka, *KfmGerGes.* zu § 1 Bem. 2c S. 5; vgl. noch Wilhelmi u. Beyer, *GewerbeGG.* § 1 Anm. 2 b 2. Aufl. S. 22. . . .